

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Furtwangen

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. Juli 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Furtwangen.
- (2) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Furtwangen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung voraus. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO-HAW) bekannt gegeben. Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber im Zulassungsverfahren wird durch gesonderte Satzung der Hochschule geregelt.
- (3) Die Immatrikulation kann erfolgen für
 1. einen einzelnen Bachelorstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG)
 2. einen konsekutiven Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG),
 3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 LHG)
 4. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen. Diese können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden, sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen ersten Hochschulabschluss zu erwerben (§ 60 Abs. 1 LHG).
- (4) Das Studium kann zu Beginn jedes Wintersemesters in allen grundständigen Studiengängen, ausgenommen Business Management and Psychology und International Business Information Systems aufgenommen werden
- (5) Das Studium kann zu Beginn jedes Sommersemesters in allen grundständigen Studiengängen, ausgenommen Elektrotechnik in Anwendungen, International Business Management, Information Communication Systems, International Engineering, , Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik - Technologien und Entwicklungsprozesse, Werkstoff- und Fertigungstechnik, WirtschaftsNetze eBusiness, Ingenieurpsychologie und Physiotherapie aufgenommen werden.
- (6) In den Masterstudiengängen kann das Studium entweder zu Beginn jedes Wintersemesters, zu Beginn jedes Sommersemesters oder zu Beginn jedes Wintersemesters und jedes Sommersemesters aufgenommen werden. Einzelheiten regelt die jeweilige Satzung über den Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren des Masterstudiengangs.

- (7) Zulassung in ein höheres Lehrplansemester (Quereinstieg) ist möglich, falls freie Kapazitäten vorhanden sind. Neuaufnahmen in nicht mehr angebotene Lehrplansemester auslaufender Studiengänge und in noch nicht angebotene Lehrplansemester neu eingerichteter Studiengänge sind nicht möglich.
- (8) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Absatz Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Zwischen Diplom- und Bachelorstudiengängen wird nicht unterschieden. In Zweifelsfällen entscheidet die/der für den Studiengang zuständige/r Studiendekanin/Studiendekan.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung für grundständige Studiengänge (ausgenommen International Business Management) ist einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Zulassung für den grundständigen Studiengang International Business Management ist einzureichen:

- für Deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist),
- für ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der EU angehören und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber für das Wintersemester bis zum 15. April (Ausschlussfrist).

Die Antragsfristen auf Zulassung für Masterstudiengänge sind unterschiedlich. Die einzelnen Fristen sind in den entsprechenden Satzungen über den Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Masterstudiengänge festgelegt.

- (2) Für alle grundständigen Studiengänge richten deutsche Studienbewerberinnen/-bewerber und ausländische Studienbewerberinnen/-bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken an Hochschule Furtwangen, Zulassungsamt, Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, ist die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung beizufügen. Diese Bescheinigung ist der Hochschule zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Nachweisen als Kopie (bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache) vorzulegen.

2. ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang.
3. ein Passbild für den Studierendenausweis (HFU-Card).
4. Unterlagen für das Auswahlverfahren in Fotokopie.
5. ggf. Nachweis über eine Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten.
6. ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren.
7. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin/der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie einen Nachweis darüber, dass sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
8. für eine Zulassung zu einem Zweitstudium eine beglaubigte Kopie des Diplom-, Bachelorzeugnisses und der Diplom-, Bachelorurkunde des Erststudiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
9. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
10. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG).
11. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 LHG).
12. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m § 32 Abs. 5).
13. von Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleiteten Studienzeiten sowie – bei einem beantragten Quereinstieg in ein höheres Semester – Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen.
14. bei einem Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG).
15. Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (Bachelor) ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60, Abs. 2 Nr. 6 LHG). Besonders geeignet ist hierfür der unter <http://www.was-studiere-ich.de> angebotene Selbsttest zur Studienorientierung (Pflichtteil: Interessentest) des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Nach Durchführung des Selbsttests kann ein Teilnahmezertifikat erstellt und ausgedruckt werden. Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z.B. bei der Agentur für Arbeit.
16. für eine Zulassung im Rahmen der Quote „Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ (vgl. § 14 a HVVO)

- Nachweise für die Angehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder
- ausführliche Begründungen und entsprechende Nachweise für herausragendes kulturelles/ehrenamtliches/gesellschaftliches Engagement.

Die Berücksichtigung bzw. Förderung der Bewerberin/des Bewerbers muss im öffentlichen Interesse liegen und die Person muss aufgrund begründeter Umstände an die Studienorte der Hochschule Furtwangen gebunden sein. Hierfür sind ebenfalls entsprechende Nachweise einzureichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat der Hochschule Furtwangen.

17. ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG (nur für beruflich Qualifizierte nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6).
- (3) Für alle grundständigen Studiengänge richten ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/-bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken an Hochschule Furtwangen, Zulassungsamt, Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Bescheinigung des Studienkollegs der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg an der Hochschule Konstanz über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.
 2. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG).
 3. bei chinesischen Studienbewerberinnen/-bewerbern das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.
 4. die in Absatz 2 Nr. 2-17 genannten Unterlagen (ausgenommen Nr. 4 und 9 bei ausländischen Studienbewerberinnen/-bewerbern, die nicht einem der Mitgliedstaaten der EU angehören).
- (4) Für alle Masterstudiengänge richten Studienbewerberinnen/-bewerber ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf dem von der jeweiligen Fakultät vorgegebenen Vordruck an die auf dem Vordruck angegebene Anschrift. Dem Antrag müssen die Unterlagen beigefügt werden, die in den entsprechenden Satzungen über Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Masterstudiengänge festgelegt sind.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerberinnen/-bewerber müssen den Antrag auf Einschreibung (Immatrikulation) innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken bei der Hochschule Furtwangen stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt, im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.

- (2) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 2. der Zulassungsbescheid,
 3. von Bewerberinnen/Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweis über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulationsbescheinigung),
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung),
 5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen (falls zwischenzeitlich nicht nachgereicht).
 6. Für den Studiengang Physiotherapie sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen, die nicht mehr als drei Monate vor Semesterbeginn ausgefertigt sein dürfen.
 - a. Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart (O) = Behördenführungszeugnis).
 - b. Eine Erklärung, dass sich die/der Studienbewerberin/-bewerber nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.
 - c. Eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die/der Studienbewerberin/-bewerber zur Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten geeignet ist.
 - d. ein Ausbildungsvertrag mit der Gesundheitsschulen Südwest GmbH.
 Außerdem ist die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg bzw. bei der Postbank Karlsruhe (weiterbildende Masterstudiengänge) erbracht.
- (3) Die Immatrikulation wird mit Beginn des Semesters wirksam. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Immatrikulation erhält die/der Studierende den Studierendenausweis (HFU-Card) und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.

§ 4 Fortsetzung des Studiums

- (1) Will die/der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, und die Rückmeldung bewirkt. Das Verfahren zur Bezahlung und Rückmeldung wird zum jeweiligen Semester von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben. Als Bestätigung können alle Studierenden die aktualisierten Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester über die Online-Plattform <https://studi-portal.hs-furtwangen.de> herunterladen, ausdrucken und an den Validierern den Aufdruck des Studierendenausweises (HFU-Card) aktualisieren.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums muss zum Sommersemester bis zum 1.3. und zum Wintersemester bis zum 1.9. bewirkt sein. Dieser Zeitraum wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierende/Studierender der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG).

§ 6 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens bis Ende der 1. Vorlesungswoche beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät gestellt werden. In Härtefällen ist bis spätestens zum Ende der Belegungszeit ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist jedoch unverzüglich nach Eintreten des Urlaubsgrundes zu beantragen.
- (3) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (Informationszentrum der Hochschule), zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG). Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG.

§ 7 Gasthörerinnen/Gasthörer; Hochbegabte; Minderjährige Studierende

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen/Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Die Gasthörerschaft wird durch die Bezahlung der Gasthörergebühren gemäß Satzung der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Gasthörergebühren in der jeweils gültigen Fassung erklärt.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (4) Schülerinnen/Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 64 Abs. 2 LHG).
- (5) Minderjährige Studierende in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren sind handlungsfähig nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG (vgl. § 63 Abs. 3 LHG).

§ 8 Meldepflichten

- (1) Der Verlust der HFU-Card ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung einer neuen HFU-Card oder einer neuen Immatrikulationsbescheinigung ist eine auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift, sind dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen bzw. über die Online-Plattform <https://studi-portal.hs-furtwangen.de> abzuändern.

§ 9 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten, sofern es sich nicht um Ausschlussfristen handelt. Die Gründe sind nachzuweisen. Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11. Juli 2019 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft gesetzt.

Furtwangen, 11. Juli 2019

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor